

RS UVS Burgenland 1996/07/04 13/02/96049

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.1996

Rechtssatz

Die anlässlich der Inhaftierung beschlagnahmeähnliche Einbehaltung eines Geldbetrages eines Schubhäftlings zwecks Abdeckung der Kosten der bescheidmäßig verfügten Schubhaft und der Abschiebung stellt die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Zwangsgewalt dar. Dafür besteht keine Rechtsgrundlage im § 79 FrG. Die Einhebung dieser Kosten (gemeint ist die Festsetzung) erfordert einen eigenen Kostenbescheid. KostenERSATZ setzt betragsmäßig feststehende Kosten voraus.

Schlagworte

Ersatz von Schubhaftkosten, Kostenbescheid, Maßnahmenbeschwerde

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at